

Sitzungsvorlage Nr. V/2012/0551

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Annette Menker



Ahaus, 24.07.2012

Beratungsfolge

Rat	28.08.2012	TOP: 5	öffentlich
-----	------------	--------	------------

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, die Schloßstraße von der Wüllener Straße bis zur Frauenstraße und die Frauenstraße von der Wüllener Straße bis zur Schloßstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan (Anlage 01) dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Sachdarstellung

Nach § 6 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden.

Die Schloßstraße von der Wüllener Straße bis zur Frauenstraße und die Frauenstraße von der Wüllener Straße bis zur Schloßstraße sind erneuert und verbessert worden. Diese beiden Straßen sind bisher nicht förmlich nach dem StrWG NRW gewidmet worden.

Die Öffentlichkeit der Straßen ist Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Zwar spricht viel dafür, dass die beiden Straßen nach früherem Recht bereits öffentlich geworden sind. Da die damalige Eigenschaft jedoch nicht eindeutig festzustellen ist, erfolgt zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Widmungsakt nach dem StrWG NRW.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan (Anlage 01) dargestellt sind. Die Verkehrsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ahaus und werden als Gemeindestraße eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Anlagen

Anlage 01: Übersichtsplan Schloßstraße, Frauenstraße